

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 18 (1921)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

behörde N. focht die Ehelichkeit dieses Kindes gemäß Art. 256, 2 Z. G. B. an und drang mit der Klage durch. Die Gemeinderatskanzlei von N. verweigerte darauf die Ausstellung eines Heimatscheines für das Kind, indem sie geltend machte, dieses sei nicht nach N., sondern nach Z., der ursprünglichen Heimatgemeinde seiner Mutter zuständig. Die Direktion des Innern wies aber den Gemeinderat N. an, das Kind als Bürgerin eintragen zu lassen, und der Regierungsrat bestätigte diese Verfügung. Den ihr zugrunde liegenden Erwägungen ist zu entnehmen: Der Hauptstandpunkt der Rekurrentin, daß Art. 324 Z. G. B. so auszulagen sei, daß ein uneheliches Kind nicht nur den angestammten Familiennamen, sondern auch die angestammte Heimatangehörigkeit der Mutter erhalte, kann nicht richtig sein. Schon die alten kantonalen Privatrechte enthielten ohne Ausnahme den Grundsatz, daß uneheliche Kinder, die zu ihrem Vater in kein standesrechtliches Verhältnis treten, dem Bürgerrecht der Mutter zurzeit der Niederkunft folgen. Wenn daher Art. 324, Zivilgesetzbuch, bei der Heimatangehörigkeit im Gegensatz zum Namen das „angestammt“ nicht vorsieht, so ist das Zivilgesetzbuch damit einem allgemein anerkannten Grundsatz gefolgt und es geht nicht an, auf dem Wege der Interpretation und entgegen dem Gesetzeswortlaut, diesen Rechtsatz zu ändern.

Auch eine Gesetzeslücke, wie von der Rekurrentin in zweiter Linie geltend gemacht wird, liegt in Art. 256, Abs. 2 Z. G. B. nicht vor. Von einer solchen Lücke kann nur dann gesprochen werden, wenn das Gesetz auf eine Rechtsfrage überhaupt keine Antwort gibt. Im vorliegenden Falle gibt aber das Gesetz eine Antwort, wenn diese auch allerdings nicht ganz mit dem in Uebereinstimmung steht, was Art. 256 erwarten ließe. Aus der Zweckbestimmung des Artikels ließe sich (wie im einzelnen ausgeführt wird) eine eindeutige und widerspruchsfreie Ergänzung der angeblichen Gesetzeslücke überhaupt nicht ableiten; und auf der andern Seite ist es auch nicht richtig, wenn gesagt wurde, daß Art. 256, 2 durch die vorliegende Auslegung ganz zweck- und sinnlos werde. Für die Heimatgemeinde besteht auch ohne Bürgerrechtsfolge ein wesentliches Interesse am Statuz des Kindes wegen der Ansprüche gegen den unehelichen Vater. Absatz 2 des Artikels ermöglicht überdies die Anfechtung der Ehelichkeit auch nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist. N.

---

**Bern.** Die kantonale Armenkommission (Präsident von Amtes wegen: der Armendirektor, Hr. Reg.-Rat Burren) hielt am 27. Dezember 1920 ihre ordentliche Jahresitzung ab. Haupttraktandum war die Beschlußfassung über die Verwendung des in § 55 A. G. vorgeesehenen Kredites von 20,000 Fr. für Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich ist. Darüber hinaus standen der Kommission noch 10,000 Fr. aus dem Notstands-fonds zur Verfügung. Aus 27 Gemeinden von 7 Amtsbezirken lagen 284 Schatzungsprotokolle mit einer Gesamtschadenssumme von Fr. 274,872. 50 vor Schadensfälle, welche Staat, Gemeinden, Korporationen, Aktiengesellschaften und Private mit einem reinen Steuerkapital von über 20,000 Fr. betreffen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, so daß die genannte Summe auf Fr. 237,302. 50 zurückgeht. Es war der Kommission möglich, den Geschädigten der I. Steuerklasse (bis 5000 Fr.) 10 %, der II. Klasse (5—10,000 Fr.) 8 %, der III. Klasse (10—15,000 Fr.) 6 % und der IV. Klasse (15—20,000 Fr.) 5 % des Schadens auszurichten. Mit dem nicht aufgebrauchten Rest des Kredites wird die kantonale Armendirektion nach den gleichen Grundsätzen einige Schadensfälle erledigen, über die zurzeit noch kein Schatzungsprotokoll vorliegt. St.

**Stadt Bern.** Die „Direktion der sozialen Fürsorge“ (bisher städtische Armen-direktion) hat im Einverständnis mit den gemeinnützigen Vereinen und Anstalten eine Zentralstelle für die privaten Wohlfahrts-einrichtungen geschaffen und damit den schon längerstrebten engeren Kontakt zwischen diesen Einrichtungen unter sich, wie auch mit der öffentlichen Armenpflege verwirklicht. Die Zentralstelle, die von einem Beamten der sozialen Fürsorge geleitet wird, funktioniert als Informations- und Meldesammelstelle in der Weise, daß ihr von den einzelnen Wohltätigkeitsinstitutionen die ausgerichteten Unterstützungen auf einem bestimmten Formular gemeldet werden. Die eingelangten Meldebogen werden von der Zentralstelle geprüft und nachher in eine Kartothek eingereiht. Durch die Prüfung soll insbesondere festgestellt werden, ob der Unterstützte wirklich bedürftig ist und ob er nicht bereits von anderer Stelle Unterstützung erhalten hat. Je nach dem Ergebnis erfolgt Mitteilung an den betreffenden Verein, allenfalls sind armenpolizeiliche Maßnahmen erforderlich. Irgend ein Druck soll damit auf die verschiedenen Organisationen nicht ausgeübt werden, auch wird ihre Selbständigkeit nicht angetastet. Angestrebt wird lediglich eine engere gegenseitige Fühl-nahme und eine lückenlose Kontrolle aller Unterstützungsfälle, um damit Viel-spurigkeit und Mißbrauch möglichst zu verhüten. Das Zustandekommen dieser Zentralstelle ist freudig zu begrüßen. A.

**Thurgau.** Der Parteitag der sozialdemokratischen Partei des Kantons Thur-gau beschloß, eine Initiative für Totalrevision des Armengesetzes im Sinne der Beseitigung der konfessionellen Armenpflege und der Einführung des Wohnortsprinzipes zu lancieren. St.

### Literatur.

Aus der Mappe eines Armenpflegers von Dr. h. c. Paul Lechler. II. vermehrte Auflage. 4.—6. Tausend. Bad Nauau (Bahn), Winnenden (Württ.). Zentralstelle zur Ver-breitung guter deutscher Literatur. 103 S. Preis Mk. 3. 60.

Eine Reihe Erlebnisse aus der Praxis eines Armenpflegers, wie sie wohl jeder Armenfürsorger im Laufe der Jahre macht. W.

# Zur Einführung in die Arbeiterfrage

Mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse.

Von Dr. J. Lorenz.

(Schweizer Zeitfragen, Heft 55.)

Preis fr. 3. 50

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

## Gesucht

ein kräftiger Jüngling von 14 bis 16 Jahren zur Mithilfe in ein Milch-geschäft. Eintritt nach Belieben. Nähere Auskunft erteilt **Emil Pfen-ninger**, Milchhandlung, Schlieren, Zürich.

Gesunder, kräftiger Jüngling kann

## Spengler- und Installateur-Beruf

gründlich erlernen bei

**G. Zulauf**, Spengler,  
Brugg (Aargau).

## Das proletarische Kind

wie es denkt und fühlt.

Von Dr. Robert Tschudi, Basel.

2. Auflage

Großoktavformat, 22 Seiten.

Preis broschiert fr. 1. 50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung,  
sowie auch vom

Verlag Orell Füssli, Zürich.